

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Das Gebiet der Stadt Haldensleben bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Die Grenzen des Stadtgebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

3. In § 4 Abs. 5 wird § 9 durch § 10 ersetzt

4. § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 8 a/b TVöD (SuE) sowie Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten in den Besoldungsgruppen A2 bis A 8.

5. In § 16 Abs. 3, 2. Anstrich wird § 9 durch § 10 ersetzt.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2022

Hieber
Bürgermeister